



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 26 vom 01.09.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches 3405493481	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2023	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2023	3
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee am Poststeig südöstlich von Traunricht“ auf dem Gebiet des Marktes Schwarzenfeld	5
Übung der Bundeswehr „Erkundungsübung“ von 05.09. bis 13.09.2023	7
Übung von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training B & C Sector“ von 02.10. bis 31.10.2023	8

Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches 3405493481

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstraße 4-6, ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3405493481** ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung, **binnen drei Monaten** sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 14.08.2023
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
-Vorstand-

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Schulverbandsversammlung Nabburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.07.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 485.000,00 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.300,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

A Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 317.800 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 53 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 5.996,23 Euro festgesetzt.

B Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 16.08.2023 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 samt deren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 22.08.2023
Zeitler
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Winklarn in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Juli 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 292.751,00 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.500,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 221.641,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 67 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.308,0746 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 16. August 2023, Az.: 2.1-941-2023/010084, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Oberviechtach, 23. August 2023
Schulverband Winklarn
Meier
Schulverbandsvorsitzende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee am Poststeig südöstlich von Traunricht“ auf dem Gebiet des Marktes Schwarzenfeld (Landkreis Schwandorf)

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee am Poststeig südöstlich von Traunricht“ vom 16.08.2023, (Amtsblatt Nr. 25 vom 18.08.2023) wird wie folgt geändert:

Die Karten im Maßstab M 1 : 7.500 und M 1 : 10.000 erhalten eine neue Fassung, die in der Anlage beiliegen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

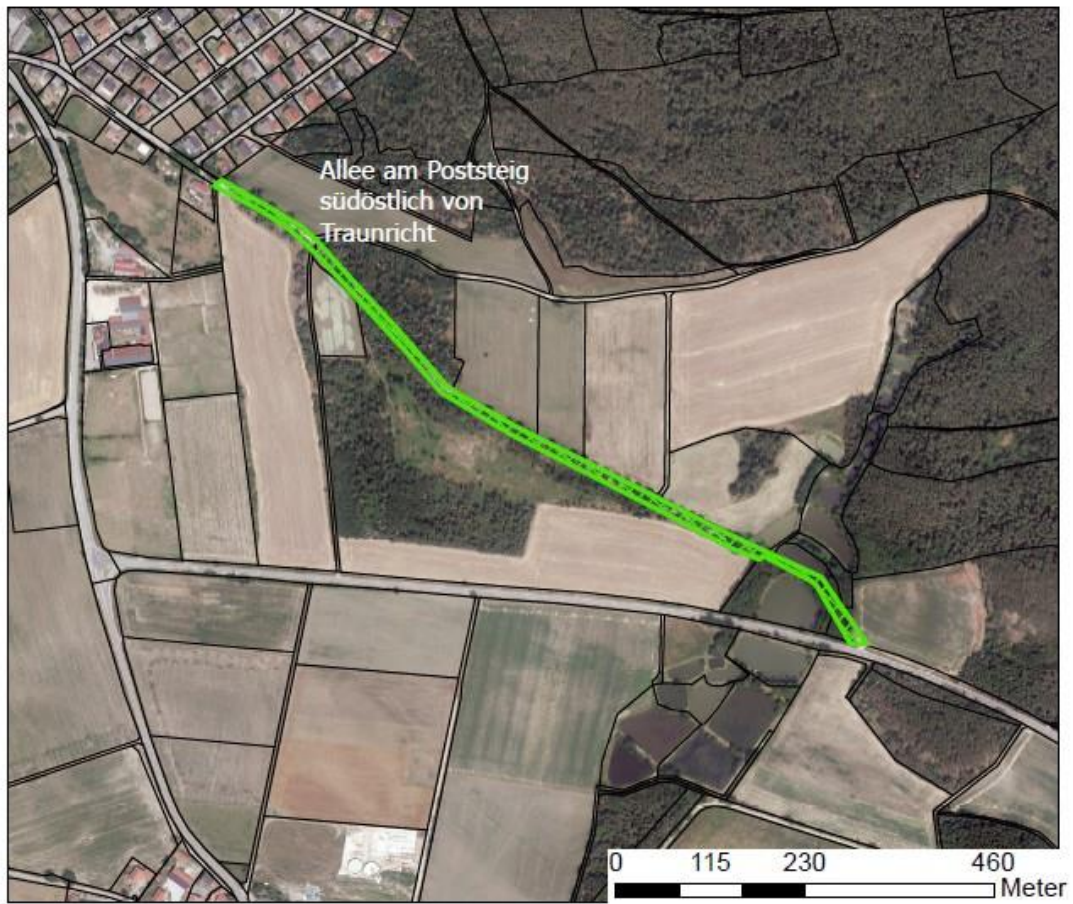
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 21.08.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

2 Anlagen auf den Seiten 6 und 7

Az.:630-173-LB 200

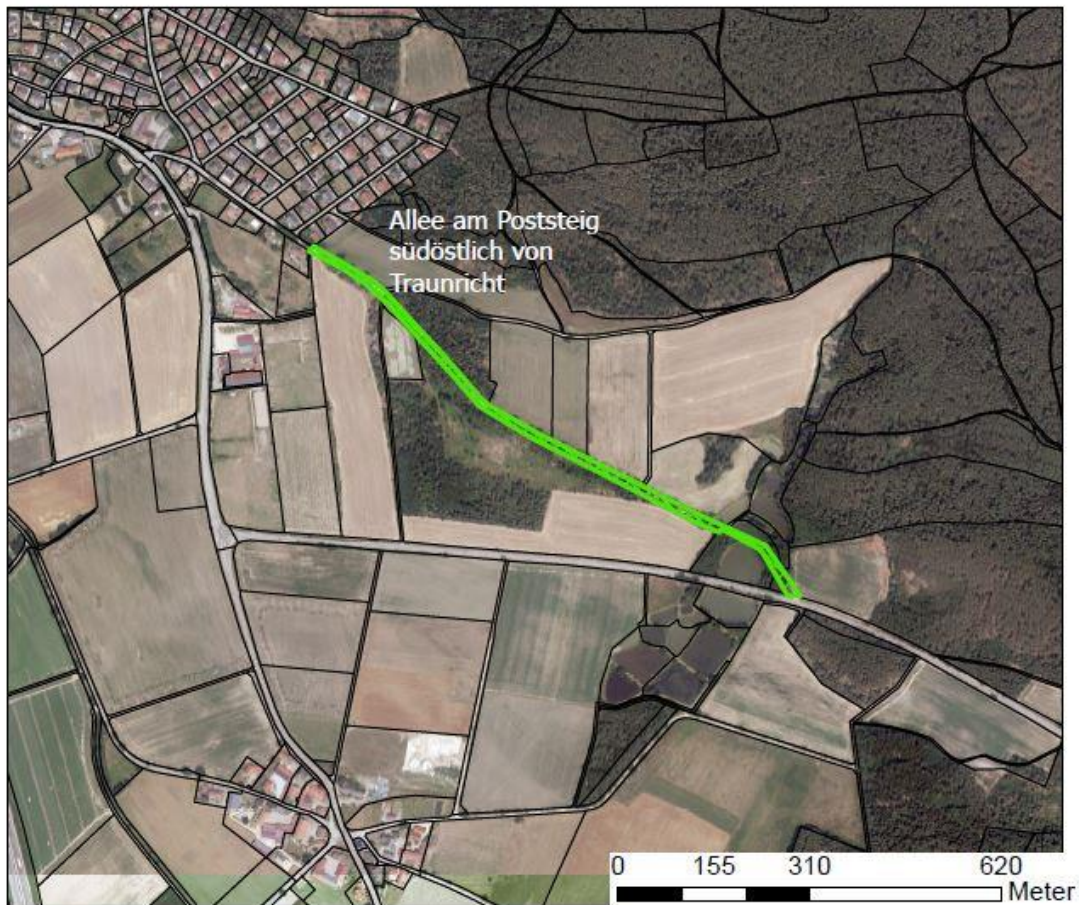
Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee am Poststeig südöstlich von Traunricht“ auf dem Gebiet des Marktes Schwarzenfeld vom 21.08.2023



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:7500

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee am Poststeig südöstlich von Traunricht“ auf dem Gebiet des Marktes Schwarzenfeld vom 21.08.2023



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:10000

Übung der Bundeswehr „Erkundungsübung“ von 05.09. bis 13.09.2023

Die Bundeswehr führt am 05.09.2023 bis 13.09.2023 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Erkundungsübung
Übungsgruppe: 1./PzPiBtl 4, Bogen
Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Gemeinde Gleiritsch – Markt Schwarzenfeld

Anmerkungen zur Übung:

Die Übung findet im freien Gelände statt. Schwerpunkt der Übung sind Marschstraßenerkundungen, Brückenerkundungen, Beurteilung von Bodenbefahrbarkeit und Gewässererkundungen. Im Verlauf der Übung kommt es zum

Einsatz von Manövermunition. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 23. August 2023
Landratsamt Schwandorf

Übung von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training B & C Sector“ von 02.10. bis 31.10.2023

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit vom 02. Oktober 2023 – 31. Oktober 2023 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training B & C Sector
Übungsraum:
Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Markt Wernberg-Köblitz

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 23.08.2023
Landratsamt Schwandorf